

Kooperationsvertrag

zwischen

STT – Swiss Table Tennis

(nachfolgend: STT)

und

STTL – Swiss Table Tennis League

(nachfolgend: STTL)

betreffend der Zusammenarbeit

Ziel / Zweck

Der vorliegende Kooperationsvertrag (nachfolgend: Vertrag) hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu formalisieren. Er bezweckt die Erfüllung der erforderlichen Kooperation gemäss den Vorgaben von Swiss Olympic für den in diesem Vertrag aufgeführten Leistungsauftrag.

1. Relevante Prozesse und Schnittstellen

1.1 Leistungsinhalt

1.1.1 Leistungen STTL

Die Geschäftsstelle von STT stellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der STTL einen Mitarbeiter für die STTL ein.

Er befasst sich mit folgenden Aufgaben:

- Organisation der Nationalliga-Meisterschaften der Damen und Herren (NL-A)
- Anlaufstelle für Mitglieder, Organe und Dritte
- Vorbereitung und Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen der Organe gemäss Definition wie folgt:
 - 2 Vorstandssitzungen à 2 Stunden online
 - 2 Vorstandssitzungen à 2 Stunden vor Ort
 - 1 STTL-Kammer à 2 Stunden online
 - 1 STTL-Kammer à 2 Stunden vor Ort
 - Vollzug der Beschlüsse auf operativer Ebene
- Protokollierung der Vorstandssitzungen und der STTL-Kammer
- Korrespondenz und administrative Arbeiten im Rahmen des Tagesgeschäfts. Wir beantworten Anfragen in der Regel innert 48 Stunden oder geben einen Zwischenbericht.
- Laufende Aktualisierung der Website
- Sicherstellung der ordnungsgemässen Ablage und Archivierung
- Berichte für die Website und die sozialen Medien
- Bestellung Medaillen, Pokale etc.
- Bestätigungen von unterzeichneten Dopingformularen für Spieler, die in der NL spielen werden
- Genehmigung STTL-Lizenzen
- Buchhaltung und Zahlungen STTL

1.1.2 Leistungen von STT für STTL

- SR-Einsätze planen
- Aufwand bei Fehlermeldungen in click.tt und Abklärungen mit Nu
- Aufwand für Anpassungen in click.tt
- Allgemeine Korrespondenz oder Telefonate in irgendeinem Zusammenhang mit der STTL
- Stellen von Rechnungen (Mannschaftsgebühren, Bussen, Trainerobligatorium etc.)
- Eintragen von Karten aus STTL-Spielen
- Berichte STTL

1.1.3 Weitere Pflichten der Parteien

- ¹ Die Parteien führen den Leistungsauftrag persönlich aus.
- ² Die Parteien führen den Leistungsauftrag entsprechend den Richtlinien von Swiss Olympic und gemäss dem aktuellen Stand aus.

1.2.1 STTL-Logo

Im Hinblick auf das Rebranding des Verbands entwirft der STT ein Logo für die STTL, das mit seinem eigenen übereinstimmt, sich aber ausreichend unterscheidet

1.2.2 STTL-Geschäftsstelle

STTL hat eine eigene Geschäftsstelle.

1.2.3 STT-Vertretung in der STTL

STT ist im STTL-Vorstand durch die Geschäftsleitung vertreten.

1.2.4 Gewinnbeteiligung

Im Falle einer Aufteilung des Gewinns von STTL zwischen den Vereinen hat STT Anspruch auf einen gleichen Anteil. (STT wird also mit einem Mitglied der STTL vergleichbar)

2. Finanzen

- STT überweist die League-Lizenzbeiträge, wie in Abschnitt 2.1 des Finanzreglements beschrieben, an die STTL.
- Geldstrafen, die bei STTL-Spielen verhängt werden, werden auch auf die STTL übertragen.
- Für die Saisons 2023-2024 und 2024-2025 ist eine Ausgaben-Obergrenze von 10'000 CHF pro Saison vorgesehen.
- STT kann ein zinsloses Darlehen von bis zu 20'000 CHF für die Saison 2023-24 leisten, das innerhalb der folgenden 2 Geschäftsjahre zurückzuzahlen ist.
- Für den Neuaufbau der STTL (neue Click.tt-Funktionen, Erstellung des Logos etc.) wird ein spezielles Budget eingerichtet.
Dieser Betrag wird wie folgt finanziert:
 - so weit wie möglich durch das Stabilisierungspaket des Bundes
 - durch die Einnahmen der STTL-Sponsoren innerhalb von maximal 4 Saisons
 - durch STT, aufgeteilt auf maximal 4 Saisons

3. Leistungsverrechnung

- a) Die STTL-Dienste werden der STTL vierteljährlich zu einem Satz von 80 - 90 CHF/Std. (je nach Profil der angestellten Person) in Rechnung gestellt, der an den Landesindex der Konsumentenpreise LIK Stand 30.06.2023 angepasst wird. Eine entsprechende Anpassung wird 6 Monate im Voraus kommuniziert.
- b) Die STT-Dienste werden der STTL vierteljährlich zu einem Satz von 70 CHF/Std. in Rechnung gestellt, der an den Landesindex der Konsumentenpreise LIK Stand 30.06.2023 angepasst wird. Eine entsprechende Anpassung wird 6 Monate im Voraus kommuniziert.

4. Leistungsstörungen und Konflikte

4.1. Vorgehen bei Leistungsstörungen

- 1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des Vertrages.
- 2 Stellt eine Partei fest, dass die andere Partei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort schriftlich an ihre Pflichten zu erinnern und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 3 Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.
- 4 Die Parteien einigen sich über Massnahmen, um künftige Leistungsstörungen zu vermeiden.

4.2. Vorgehen bei Konflikten

- 1 Entstehen aus der Erfüllung des Kooperationsvertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt diejenige Partei, die die Fachperson zugezogen hat.
- 3 Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Dauer und Beendigung des Kooperationsvertrages

- 1 Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen
- 2 Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen.

5.2. Ergänzendes Recht

Diesem Vertrag liegen die privatrechtlichen Bestimmungen des Auftrags gemäss Artikel 394 ff. OR zugrunde. Diese finden ergänzend Anwendung.

5.3. Gerichtsstand

Die Vertragsparteien vereinbaren **Bern** als Gerichtsstand.

Ort und Datum

Ersteller:

Ersteller:

Name / Titel

Name / Titel

Partner:

Partner:

Name / Titel

Name / Titel

Im Doppel